



KUNDMACHUNG

Auf Grund der Ermächtigung des § 1 Abs 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003 in der Fassung LGBl 34/2011, und des § 14 Abs 1 Z 8 sowie des § 15 Abs 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I 103/2007 in der Fassung BGBl I 111/2010, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Juni 2011 folgende

Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde Unterpremstätten

erlassen:

Artikel I

§ 1

Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

- (1) Für die im Bereich der verordnungsgebenden Gemeinde abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Als abgabepflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 und 3 LAG gelten das Halten von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen darstellen und Geldspielautomaten.
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden.

§ 2

Abgabenbemessung

- (1) Für das Halten von
 1. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **700 Euro**;
 2. Spielapparaten gemäß § 5a des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl 192/1969, sowie dem Glücksspielgesetz, BGBl 620/1989, unterliegenden Glücksspielautomaten (ausgenommen Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes), unabhängig davon, ob diese in öffentlich zugänglichen Räumen oder in Privaträumen (z.B. Vereinslokalen) aufgestellt sind, beträgt der Pauschalbetrag je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenem Kalendermonat **370 Euro**.
- (2) Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist nur die Hälfte der monatlichen Abgabe zu entrichten.

§ 3

Erklärung der Lustbarkeitsabgabe

Der Abgabepflichtige hat jeweils monatlich längstens bis zum 15. des Folgemonats eine Abgabenerklärung einzureichen.

§ 4
Verweise

In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind jeweils als Verweise in jener Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, auf welche sich das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 im jeweiligen Zusammenhang zum Zeitpunkt der jeweils letzten Beschlussfassung der Lustbarkeitsabgabeordnung bzw zum Zeitpunkt der jeweils letzten Beschlussfassung einer Novellierung zur vorliegenden Lustbarkeitsabgabeordnung bezieht.

§ 5
Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, welcher dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt; gleichzeitig tritt die bisherige Lustbarkeitsabgabeordnung außer Kraft.

Unterpremstätten, 22. Juni 2011

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Anton Scherbinek

Angeschlagen am: 22. Juni 2011
Abgenommen am: 6. Juli 2011